



Sachstand

Zur Beschneidung von Jungen

Vereinbarkeit mit der UN-Kinderrechtskonvention

**Zur Beschneidung von Jungen
Vereinbarkeit mit der UN-Kinderrechtskonvention**

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 075/18
Abschluss der Arbeit: 24. Oktober 2018
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Vereinbarkeit des § 1631d Bürgerliches Gesetzbuch mit der UN-Kinderrechtskonvention	5
2.1.	Artikel 24 Absatz 3 UN-Kinderrechtskonvention	5
2.2.	Artikel 19 UN-Kinderrechtskonvention	8
2.3.	Artikel 37 und 12 UN-Kinderrechtskonvention	9
2.4.	Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention	10

1. Vorbemerkung

Am 7. Mai 2012 urteilte das Landgericht Köln in einem Berufungsverfahren, dass die Beschneidung (Zirkumzision) der Vorhaut eines vierjährigen Jungen, die aus religiösen Gründen nach den Regeln der ärztlichen Kunst mit Einwilligung der sorgeberechtigten Eltern vorgenommen worden war, eine rechtswidrige Körperverletzung im Sinne des Strafgesetzbuches darstelle.¹ Die Beschneidung diene nicht dem Wohl des Kindes. Dem Urteil folgte eine breite öffentliche Debatte über die rechtliche Bewertung der Zirkumzision aus religiösen Gründen. Auch der Deutsche Ethikrat griff in seiner öffentlichen Plenarsitzung am 23. August 2012 das Thema Beschneidung auf und empfahl, rechtliche Standards für eine Beschneidung minderjähriger Jungen aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zu etablieren.² Mit dem Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes vom 20. Dezember 2012³ wurde im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)⁴ eine neue Regelung geschaffen – § 1631d BGB. Danach umfasst die Personensorge auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird. Die Diskussion zur Rechtmäßigkeit der Beschneidung von Jungen ist auch weiterhin aktuell.⁵ Im vorliegenden Sachstand wird die strittige Diskussion um die Vereinbarkeit des § 1631d BGB mit der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)⁶ dargestellt.

1 LG Köln Urteil vom 7. Mai 2012 – 151 Ns 169/11, Beck RS 2012, 13647.

2 Deutscher Ethikrat, Pressemitteilung vom 23. August 2012, Ethikrat empfiehlt rechtliche und fachliche Standards für die Beschneidung, abrufbar unter: <https://www.ethikrat.org/mitteilungen/2012/ethikrat-empfehlt-rechtliche-und-fachliche-standards-fuer-die-beschneidung/> sowie Deutscher Ethikrat, Öffentlicher Teil der Plenarsitzung am 23. August 2012, Religiöse Beschneidung, abrufbar unter: <https://www.ethikrat.org/sitzungen/2012/religioese-beschneidung/> (beide zuletzt abgerufen am 22. Oktober 2018).

3 BGBl. I S. 2749.

4 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist.

5 Fachtagung Jungenbeschneidung am 8. Mai 2017, abrufbar unter: <http://www.jungenbeschneidung.de/index.php>; Deutsches Ärzteblatt, Beschneidungskampagne der WHO in Afrika unter massiver Kritik, Meldung vom 4. Mai 2017, abrufbar unter: <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/74511/Beschneidungskampagne-der-WHO-in-Afrika-unter-massiver-Kritik> (beide zuletzt abgerufen am 22. Oktober 2018).

6 Die Konvention wurde im Jahr 1990 verabschiedet und trat in Deutschland am 5. April 1992 in Kraft (BGBl. II S. 990). Einen ursprünglich bestehenden Vorbehalt hat Deutschland am 15. Juli 2010 zurückgenommen, sodass die UN-KRK ohne Einschränkungen gilt.

2. Vereinbarkeit des § 1631d Bürgerliches Gesetzbuch mit der UN-Kinderrechtskonvention

Es ist umstritten, ob § 1631d BGB mit der UN-KRK, die auch Deutschland unterzeichnet hat, vereinbar ist. Der UN-KRK kommt nach Artikel 59 Absatz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)⁷ in Verbindung mit Artikel 25 GG der Rang eines Bundesgesetzes zu.

2.1. Artikel 24 Absatz 3 UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 24 Absatz 3 UN-KRK treffen die Vertragsstaaten alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

Artikel 24 Absatz 3 UN-KRK wird vielfach dahingehend ausgelegt, dass er vor allem die weibliche Genitalverstümmelung, nicht aber die männliche Zirkumzision erfassen wollte, so dass diese – fachgerecht durchgeführt – nicht gegen die UN-KRK verstoße.⁸ Die Materialien zur Entstehungsgeschichte befassten sich hauptsächlich mit der weiblichen Beschneidung, wie das von der UNICEF herausgegebene Handbuch zur Umsetzung der UN-KRK⁹ zeige.¹⁰ So hätten einzelne Länder versucht, die weibliche Beschneidung als Beispiel ausdrücklich im Rahmen des Artikels 24 UN-KRK aufzunehmen.¹¹ Darüber hinaus führe die männliche Zirkumzision regelmäßig nicht zu

7 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist.

8 Salgo in: Staudinger, BGB, 2015, § 1631d Rn. 9; Veit in: BeckOK, BGB, 47. Ed. 1.8.2018, § 1631d Rn. 17.4; Schmahl, KRK, 2. Auflage 2017, KRK Artikel 24 Rn. 21; Spickhoff, Grund, Voraussetzungen und Grenzen des Sorgerechts bei Beschneidung männlicher Kinder in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2013, S. 337 (338). Ebenso für eine Vereinbarkeit sprechen sich aus: Rixen, Das Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2013, S. 257 (259); Lack, Rechtliche Überlegungen zur religiös motivierten Beschneidung von Jungen im Kindesalter in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ) 2012, 336; Beulke/Dießner, „(...) ein kleiner Schnitt für einen Menschen, aber ein großes Thema für die Menschheit“, Warum das Urteil des LG Köln zur religiös motivierten Beschneidung von Knaben nicht überzeugt in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS) 2012, S. 338 (345), abrufbar unter: http://www.zis-online.com/dat/artikel/2012_7_685.pdf (zuletzt abgerufen am 22. Oktober 2018).

9 UNICEF (Hrsg.), Implementation Handbook for the Convention on the Rights of the Child, 3. Auflage 2007, S. 371, abrufbar unter: https://www.unicef.org/publications/files/Implementation_Handbook_for_the_Convention_on_the_Rights_of_the_Child.pdf (zuletzt abgerufen am 22. Oktober 2018). Auf S. 373 werden Praktiken gelistet, die zur Überprüfung im Lichte der UN-KRK anstanden. Hier wurden zunächst alle Formen von Beschneidungen aufgeführt, wobei einige Zeilen später der Fokus auf die weibliche Beschneidung gerichtet wurde.

10 Salgo in: Staudinger, BGB, 2015, § 1631d Rn. 9.

11 UNICEF (Hrsg.), Implementation Handbook for the Convention on the Rights of the Child, 3. Auflage 2007, S. 371, abrufbar unter: https://www.unicef.org/publications/files/Implementation_Handbook_for_the_Convention_on_the_Rights_of_the_Child.pdf (zuletzt abgerufen am 22. Oktober 2018).

einer Beschränkung des sexuellen Empfindens¹² und Studien der WHO belegten, dass sie HIV-Infektionen und Gebärmutterhalskarzinomen bei der Sexualpartnerin vorbeugen könne.¹³ Der gemäß Artikel 43 UN-KRK eingesetzte Ausschuss für die Rechte des Kindes habe darüber hinaus wiederholt Stellungnahmen zu einzelnen Staatenberichten abgegeben, die sich entweder vor allem mit der weiblichen Beschneidung befassen¹⁴ oder in Bezug auf die männliche Zirkumzision nur unsichere hygienische Bedingungen beanstandeten.¹⁵ Die grundsätzliche Zulässigkeit der Zirkumzision von Jungen sei dabei nicht in Frage gestellt worden, soweit diese unter – ähnlich wie in § 1631d BGB genannten Bedingungen – durchgeführt werde. Insofern sei von einem beredten Schweigen auszugehen.¹⁶ Auch der Gesetzgeber hat daraus den Umkehrschluss gezogen, „dass die generelle Praxis der Beschneidung von Jungen nicht unter Artikel 24 Absatz 3 UN-KRK fällt, wenn sie unter bestimmten Bedingungen (v. a. medizinischer und hygienischer Art) stattfindet“.¹⁷ Im Rahmen der Anhörung zum Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes führte ein Einzelsachverständiger an, dass eine Gesundheitsschädlichkeit im Sinne des Artikels 24 Absatz 3 UN-KRK wohl grundsätzlich ausgeschlossen werden könne. Zudem gehe der in Artikel 30 UN-KRK garantierte Minderheitenschutz dem Arti-

-
- 12 Leicht einschränkend Steinbach, Die gesetzliche Regelung zur Beschneidung von Jungen in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Extra (NVwZ – Extra) Mai 2013, S. 1 (7) mit weiteren Nachweisen. Steinbach führt an, dass sich die Beschneidung auf das sexuelle Empfinden auswirken könne: „Komplikationen sind selten; sie sollen nur in 0,2–6% der Fälle auftreten. Unterm Strich bleibt für die Beschneidung von Jungen festzuhalten, dass die ganz überwiegende Zahl der Fälle mit einem kurzen und folgenlosen Eingriff verbunden ist.“
- 13 Schmahl, KRK, 2. Auflage 2017, KRK Artikel 24 Rn. 21. Zu den Studien vgl. WHO, WHO and UNAIDS announce recommendations from expert consultation on male circumcision for HIV prevention, 28. März 2007, abrufbar unter: <http://www.who.int/mediacentre/news/releases/2007/pr10/en/> sowie Manual for early infant male circumcision under local anaesthesia, 2010, S. 2 mit den Fn. 2, 3 und 4 (hier sind die Studien konkret aufgeführt), abrufbar unter: http://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/44478/9789241500753_eng.pdf;jsessionid=EBA5B304720840121244F52C84F62249?sequence=1. Weitere aktuelle Dokumente der WHO zur Thematik sind abrufbar unter: Male circumcision for HIV prevention, abrufbar unter: <http://www.who.int/hiv/topics/malecircumcision/en/>. Im Mai 2018 kündigte die WHO an, neue Richtlinien zur Zirkumzision im Zusammenhang mit HIV-Prävention zu entwickeln; die Ankündigung ist abrufbar unter: <http://www.who.int/hiv/mediacentre/news/gdg-male-circumcision/en/> (alle zuletzt abgerufen am 22. Oktober 2018)
- 14 In einer abschließenden Stellungnahme gegenüber Deutschland fordert der Ausschuss eine Strategie zur Bekämpfung der weiblichen Genitalverstümmelung; siehe UN, Convention on the Rights of the Child, CRC/C/DEU/CO/3-4, 25. Februar 2014, S. 8, abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_state_report_germany_3_4_2010_cobs_2014_en.pdf (zuletzt abgerufen am 22. Oktober 2018).
- 15 So z. B. in Bezug auf Südafrika, United Nations, Convention on the Rights of the Child, Distr. GENERAL CRC/C/15/Add.122, 22 February 2000, Ziffer 33, abrufbar unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2FC%2F15%2FAdd.122&Lang=en und in Bezug auf Sambia, United Nations, Convention on the Rights of the Child, Distr. GENERAL, CRC/C/15/Add.206, 2 July 2003, Ziffer 46 f., abrufbar unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2FC%2F15%2FAdd.206&Lang=en (beide zuletzt abgerufen am 22. Oktober 2018).
- 16 Salgo in: Staudinger, BGB, 2015, § 1631d Rn. 9.
- 17 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes, Bundestags-Drucksache 17/11295 vom 5. November 2012, S. 15, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/112/1711295.pdf> (zuletzt abgerufen am 22. Oktober 2018).

kel 24 Absatz 3 UN-KRK vor. Einem Kind, das einer ethnischen oder religiösen Minderheit angehöre, dürfe nicht das Recht vorenthalten werden, seine Religion auszuüben.¹⁸ Auch ein weiterer Einzelsachverständiger kam zum Ergebnis der Vereinbarkeit des Gesetzesentwurfes mit dem internationalen Recht.¹⁹

Nach anderer Auslegung widerspricht die Regelung des § 1631d BGB dem Artikel 24 Absatz 3 UN-KRK.²⁰ Die religiöse Beschneidung sei ein Brauch, der für die Gesundheit der Kinder schädlich²¹ sei, wobei es keine Rolle spiele, ob mit der Beschneidung Schmerzzustände oder eine tiefgreifende Veränderung der Befindlichkeit einhergingen. Es gehe in nicht unerheblichem Maße und irreversibel Körpersubstanz verloren, so dass davon auszugehen sei, dass die Zirkumzision gesundheitsschädlich sei. Dies relativiere den Nutzen als religiöses Identifikationsmittel. Die UN-Kinderrechtskonvention positioniere sich ausdrücklich gegen die Anerkennung solcher Riten. Der Brauch der religiösen Beschneidung widerspreche dem Kindeswohl. Zumindes bis zum Vorliegen der Einsichtsfähigkeit des jeweiligen Kindes sei eine Zirkumzision nicht rechtmäßig.²² Zudem könne das Risiko, sich mit HIV zu infizieren und bei Frauen Gebärmutterhals zu verursachen, erst mit Geschlechtsreife eintreten. Der Schutz vor Infektionen sei damit kein Argument für eine Zirkumzision bei Kindern. Außerdem empfehle die WHO männliche Zirkumzisionen in Abhängigkeit vom Ansteckungsrisiko bei Erwachsenen und nicht bei Kindern.²³ Studien

-
- 18 Willutzki, Siegfried, Zum Umfang der Personensorge bei der Beschneidung, Stellungnahme zum Anhörung im Rechtsausschuss, S. 5, abrufbar unter: http://webarchiv.bundestag.de/archive/2013/1212/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoeerungen/archiv/31_Beschneidung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Willutzki.pdf (zuletzt abgerufen am 22. Oktober 2018).
- 19 Walter, Christian, Stellungnahme vom 22. November 2012 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes über den Umfang der Personensorge bei Beschneidung des männlichen Kindes, S. 7, abrufbar unter: http://webarchiv.bundestag.de/archive/2013/1212/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoeerungen/archiv/31_Beschneidung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Walter.pdf (zuletzt abgerufen am 22. Oktober 2018).
- 20 Stumpf, Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit ritueller Beschneidungen - Zugleich ein Beitrag zu den Vor- und Nachteilen einer gesetzlichen Regelung in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 2013 S. 141 (147); Czerner, Staatlich legalisierte Kindeswohlgefährdung durch Zulassung ritueller Beschneidung zugunsten elterlicher Glaubensfreiheit? (Teil 2) in: ZKJ 2012 S. 433 (434); Peschel-Gutzeit, Erlaubte Körperverletzung? Kritische Überlegungen zu dem Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes vom 20.12.2012 in: Familie – Recht – Ethik, Festschrift für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag, 2014, S. 517 (528); Sonnekus, Rechtsvergleichende Gedanken zu der Verfassungswidrigkeit entsprechender Eingriffe in Grundrechte in: Juristische Rundschau (JR) 2015, S. 1; Putzke, Recht und Ritual – ein großes Urteil einer kleinen Strafkammer in: Medizinrecht (MedR) 2012, S. 621 (622).
- 21 Zu den gesundheitlichen – auch psychologischen – Aspekten einer Beschneidung von Jungen wird auf folgende Arbeit aus dem Jahr 2012 verwiesen: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Datenlage und gesundheitliche Folgen von Beschneidungen von Jungen, Ausarbeitung, WD 9 – 3000 – 092/12 vom 19. Juli 2012, S. 8 ff., abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/408454/54c25da4ad0873adaf6059bb5c567f91/wd-9-092-12-pdf-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 22. Oktober 2018).
- 22 Putzke, Rechtliche Grenzen der Zirkumzision bei Minderjährigen in: MedR 2008, S. 268 (272).
- 23 Vgl. WHO and UNAIDS announce recommendations from expert consultation on male circumcision for HIV prevention, 28. März 2007, abrufbar unter: <http://www.who.int/mediacentre/news/releases/2007/pr10/en/> (zuletzt abgerufen am 22. Oktober 2018).

zeigten auch, dass eine männliche Zirkumzision einen Sensibilitätsverlust zur Folge habe. Nicht außer Acht gelassen werden könne zudem das Operations- und Komplikationsrisiko. Mädchen- und Jungenbeschneidungen seien darüber hinaus sehr wohl vergleichbar. Wenn das Einstechen oder Einritzen der weiblichen Genitalien eine Genitalverstümmelung darstellten, müsse ebenso die eingriffsintensivere Abtrennung der Vorhaut darunter gefasst werden. In Folge dessen müsse auch die männliche Zirkumzision bei nicht einwilligungsfähigen Kindern unterbunden werden.²⁴ Als weiteres Argument wird zur Historie des Artikel 24 Absatz 3 UN-KRK angeführt: „Auch wenn sich der Antrag Kanadas, die Beschneidung von Frauen als ausdrückliches Beispiel aufzuführen, bedauerlicherweise nicht durchsetzen konnte, macht dies deutlich, dass jedenfalls die westlich-christlich orientierten Staaten medizinisch nicht indizierte Beschneidungsriten abschaffen wollten. Vertritt man also die Auffassung, dass die Beschneidung männlicher und die ‚leichte Beschneidung‘ weiblicher Nachkommen rechtlich identisch zu behandeln sind, würde sich die Bundesrepublik durch eine gesetzliche Erlaubnis der Zirkumzision in Widerspruch zu den in der KRK eingegangenen Verpflichtungen setzen.“²⁵ Nach Auffassung eines Einzelsachverständigen im Rahmen der Anhörung zum Gesetzesentwurf verstößt § 1631d BGB eindeutig gegen den Wortlaut des § 24 Absatz 3 UN-KRK. Auch sei das Argument rechtlich nicht haltbar, da der Ausschuss für die Rechte des Kindes vor unhygienischen Beschneidungen warne, habe er nichts gegen die männliche Beschneidung an sich.²⁶

2.2. Artikel 19 UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 19 Absatz 1 UN-KRK schützt Kinder vor körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung. Artikel 37 UN-KRK legt den Vertragsstaaten auf, sicherzustellen, dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen wird. Mit Artikel 12 UN-KRK sichern die Vertragsstaaten dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Die Allgemeine Bemerkung Nummer 13 zum Artikel 19 der UN-KRK führt ausdrücklich die weibliche Genitalverstümmelung sowie gewalttätige und erniedrigende Initiationsriten als schädliche Praktiken auf, die gegen Artikel 19 Absatz 1 UN-KRK verstoßen.²⁷ Eine Auffassung sieht

-
- 24 Putzke, Recht und Ritual – ein großes Urteil einer kleinen Strafkammer in: *Medizinrecht (MedR)* 2012, S. 621 (622 f.) mit weiteren Nachweisen auch zu medizinischen Studien im Hinblick auf die Folge eines Sensibilitätsverlusts (Fn. 31).
- 25 Stumpf, Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit ritueller Beschneidungen - Zugleich ein Beitrag zu den Vor- und Nachteilen einer gesetzlichen Regelung in: *DVB* 2013 S. 141 (147).
- 26 Merkel, Reinhard, Universität Hamburg Fakultät für Rechtswissenschaft, Stellungnahme vom 23. November 2012 zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes, S. 1, abrufbar unter: http://webarchiv.bundestag.de/archive/2013/1212/bundestag/aus-schuesse17/a06/anhoerungen/archiv/31_Beschneidung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Merkel.pdf (zuletzt abgerufen am 22. Oktober 2018).
- 27 UN Committee on the Rights of the Child (CRC), General comment No. 13 (2011), The right of the child to freedom from all forms of violence, CRC/C/GC/13, 18. April 2011, Rn. 29, abrufbar unter: https://www.human-rights.ch/cms/upload/pdf/111213_CRC.Gen._Com._13.pdf (zuletzt abgerufen am 22. Oktober 2018).

deshalb die männliche Beschneidung als vereinbar mit Artikel 19 Absatz 1 UN-KRK an.²⁸ Ein Verstoß gegen das Gewaltverbot in Artikel 19 UN-KRK liege auch deshalb nicht vor, weil die männliche Zirkumzision in zwei Weltreligionen verwurzelt sei, das Sexualempfinden nicht beeinträchtigt und von der WHO in bestimmten Regionen aus präventiv-medizinischen Gründen für sinnvoll erachtet werde. Anders als bei der Beschneidung von Mädchen wohne der männlichen Beschneidung weder ein erniedrigendes Moment inne, noch gehe sie mit einer Gefährdung des Kindeswohls einher.²⁹ Dagegen wird für einen Verstoß gegen Artikel 19 Absatz 1 UN-KRK angeführt, der Wortlaut sei insoweit eindeutig und es gehe nicht nur um formal verbotene Gewalt.³⁰

Anfang Oktober 2013 bezeichnete die Parlamentarische Versammlung des Europarates die Beschneidung kleiner Jungen aus religiösen Gründen zusammen mit der genitalen Verstümmelung von Mädchen als Grund „besonderer Besorgnis“ und verwies ausdrücklich auf Artikel 19 UN-KRK. Im Mittelpunkt müsse das Kindeswohl stehen; die Mitgliedstaaten sollten Familien, medizinisches Personal und Religionsgemeinschaften für die Risiken sensibilisieren.³¹ Nach Widerstand vor allem aus Israel³² verabschiedete die Parlamentarische Versammlung des Europarates rund zwei Jahre später eine weitere Resolution, in der die Bedeutung der Religionsfreiheit hervorgehoben wurde. Unter Verweis auf die frühere Resolution wurde den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Beschneidung von Jungen empfohlen, eine hinreichende Qualifikation der Ausführenden, die Einhaltung medizinischer und hygienischer Standards sowie eine umfassende medizinische Aufklärung der Eltern vorzuschreiben, damit sie eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung treffen können.³³

2.3. Artikel 37 und 12 UN-Kinderrechtskonvention

Als ein Akt der Folter im Sinne des Artikels 37 UN-KRK wird generell nur die weibliche Genitalverstümmelung gesehen.³⁴

28 Salgo in: Staudinger, BGB, 2015, § 1631d Rn. 10; Schmahl, KRK, 2. Auflage 2017, KRK Artikel 19 Rn. 2.

29 Schmahl, KRK, 2. Auflage 2017, KRK Artikel 19 Rn. 2 und 7.

30 Stumpf, Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit ritueller Beschneidungen - Zugleich ein Beitrag zu den Vor- und Nachteilen einer gesetzlichen Regelung in: DVBl 2013 S. 141 (147); Czerner, Staatlich legalisierte Kindeswohlgefährdung durch Zulassung ritueller Beschneidung zugunsten elterlicher Glaubensfreiheit? (Teil 2) in: ZKJ 2012 S. 433 (434).

31 Council of Europe, Parliamentary Assembly, Resolution 1952 (2013) Final version, Children's right to physical integrity, abrufbar unter: <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=20174&lang=en> (zuletzt abgerufen am 22. Oktober 2018).

32 Siehe hierzu die Presseberichterstattung wie Zeit Online vom 4. Oktober 2013, Resolution Europarat: Israel fordert Rücknahme europäischer Resolution zur Beschneidung, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2013-10/israel-kritik-beschneidung-resolution> (zuletzt abgerufen am 22. Oktober 2018).

33 Council of Europe, Parliamentary Assembly, Resolution 2076 (2015), Freedom of religion and living together in a democratic society, abrufbar unter: <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=22199&lang=en> (zuletzt abgerufen am 22. Oktober 2018).

34 Schmahl, KRK, 2. Auflage 2017, KRK Artikel 37 Rn. 4.

Hingewiesen wird darüber hinaus teilweise auf Artikel 12 Absatz 1 UN-KRK – Berücksichtigung des Kindeswillens.³⁵ Artikel 12 Absatz 1 UN-KRK führe bei älteren Kindern zu einem Vetorecht. Danach ist eine Beschneidung bei erkennbarem Widerstand oder bei Ablehnung trotz der Tatsache, dass ein solches Vetorecht nicht ausdrücklich in § 1631d BGB erwähnt wird, unzulässig. Dies gelte umso mehr, als hier Gewaltanwendung gegen das Kind zur Verabreichung von Betäubung erforderlich wäre.³⁶

2.4. Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention

Die National Coalition³⁷ gab in einer Stellungnahme vom September 2012 zu bedenken, dass mit der geplanten zivilrechtlichen Regelung zur Beschneidung von Jungen der Regelung in Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK, wonach das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist, nicht ausreichend Rechnung getragen werde:³⁸ „Ein solcher Vorrang ist dem Regelungstext [von § 1631d BGB; Anm. d. Verf.] nicht zu entnehmen. Es entsteht vielmehr der Eindruck einer Nachrangigkeit der körperlichen und seelischen Unversehrtheit des Kindes mit Blick auf die Einwilligung zur Beschneidung. [...] Auch wenn die betroffenen Kinder mangels Einsichts- und Urteilsfähigkeit nicht selbst wirksam in den Eingriff einwilligen können, könnte so [mit Hilfe einer Gesetzesänderung, die eine Beschneidung nur zum unmittelbaren Nutzen des Kindes ermögliche; Anm. d. Verf.] betont werden, dass die Eltern ihre Entscheidung im Sinne der best interests (so der englische Originaltext des Art. 3 UN-KRK) ihres Kindes abzuwägen haben.“ Die National Coalition Deutschland empfahl wenig später, eine Begleitforschung sowie die Evaluierung der Erfahrungen unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Gang zu setzen.³⁹

35 Salgo in: Staudinger, BGB, 2015, § 1631d Rn. 10; Schmahl, KRK, 2. Auflage 2017, KRK Artikel 12 Rn. 22; Deutscher Ethikrat, Pressemitteilung vom 23. August 2012, Ethikrat empfiehlt rechtliche und fachliche Standards für die Beschneidung, abrufbar unter: <https://www.ethikrat.org/mitteilungen/2012/ethikrat-empfehlt-rechtliche-und-fachliche-standards-fuer-die-beschneidung/> (zuletzt abgerufen am 22. Oktober 2018).

36 Salgo in: Staudinger, BGB, 2015, § 1631d Rn. 10.

37 Die National Coalition Deutschland ist ein Zusammenschluss von bundesweit rund 120 Organisationen und Initiativen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen. Ziel der National Coalition ist es, die UN-Kinderrechtskonvention bekannt zu machen und ihre Umsetzung voranzubringen. Zu ihren Aufgaben gehört es, die Berichterstattung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem UN-Ausschuss kritisch zu begleiten und die Auseinandersetzung mit der Berichterstattung auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene zu fördern. Näheres ist abrufbar unter: <https://www.netzwerk-kinderrechte.de/> (zuletzt abgerufen am 22. Oktober 2018).

38 Stellungnahmen der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland zu den Eckpunkten einer Regelung zur Beschneidung von Jungen des Bundesministeriums der Justiz, 24. September 2012, S. 2, abrufbar unter: https://www.netzwerk-kinderrechte.de/fileadmin/publikationen/Stellungnahme_NC_zu_Eckpunkten_BMJ_final.pdf (zuletzt abgerufen am 22. Oktober 2018).

39 Stellungnahmen der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland zu den Gesetzesentwürfen zur Beschneidung von Jungen, 22. November 2012, S. 1, abrufbar unter: https://www.netzwerk-kinderrechte.de/fileadmin/publikationen/Stellungnahme_der_NC_zu_den_Gesetzesentwuerfen.pdf (zuletzt abgerufen am 22. Oktober 2018).